

# 08/19

17. April 2019

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

	Seite
<b>Dritte Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der HTW Berlin (HO)</b>	
vom 21. Januar 2019.....	99

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

## **HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung der HTW Berlin (HO)**

**vom 21. Januar 2019**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) hat der Akademische Senat gemäß § 10 Abs. 5, 5 a und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) i.V.m. dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i.V.m § 8 Abs. 1 und 4 Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) in der Fassung vom 4. April 2012 (GVBl. S.111), zuletzt geändert am 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455), die folgende Ordnung zur Änderung der Hochschulordnung vom 16. April 2012 (AMBL. HTW Berlin Nr. 21/12), zuletzt geändert am 1. Juni 2015 (AMBL. HTW Berlin Nr. 01/16), erlassen:<sup>1,2</sup>

#### **Artikel 1**

##### **Nr. 1**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 aufgenommen:

„(5) Alle in dieser Ordnung aufgeführten Regelungen für Fachbereiche bzw. die Dekanate gelten soweit zutreffend entsprechend für das Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin (BIfAW) und dessen Leitung.“

##### **Nr. 2**

##### **§ 5 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

a) Absatz 2 wird ersetzt durch:

„(2) Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen bestimmt sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes (BerlHZG), der Berliner Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) und

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 30. Januar 2019.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 20. Februar 2019.

- a) für Bachelorstudiengänge nach der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO – Ba) in der jeweils gültigen Fassung und ggf. in Verbindung mit der jeweiligen studiengangbezogenen Zugangs- und Zulassungsordnung oder
- b) für Masterstudiengänge nach der Auswahlordnung für Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO – Ma) in der jeweils gültigen Fassung und/oder der jeweiligen studiengangbezogenen Zugangs- und Zulassungsordnung."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studienformen" durch „Studiengänge" ersetzt und nach Buchstabe e) wird Buchstabe f) wie folgt aufgenommen:

„f) Bachelorstudiengänge mit besonderen Ausprägungen in der Studieneingangsphase."

In Satz 2 werden die beiden Wörter "Auswahl- bzw." gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Auswahlordnungen" ersetzt durch „Zugangs- und Zulassungsordnungen".

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 aufgenommen:

„(5) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden bezogen auf die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang zwei vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte festgelegt."

### **Nr. 3**

#### **§ 6 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Referat für Zulassung und Immatrikulation" durch „den Studierendenservice" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Buchstaben a) und b) wird jeweils das Wort „Zeugnisse" durch „Nachweise" ersetzt.

Satz 2 wird ersetzt durch:

„<sup>2</sup>Studienbewerber(innen) für Bachelorstudiengänge gemäß § 11 Abs. 3 BerlHG müssen über die in Satz 1 Buchst. b) vorgeschriebenen Unterlagen hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest nachweisen."

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei Immatrikulation sind sämtliche Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 in Form amtlich beglaubigter Kopien oder durch Vorlage der Originalurkunden zu erbringen.“

d) In Absatz 5 wird ein neuer Satz 3 eingefügt wie folgt:

„<sup>3</sup>Für Bewerbungsanträge von Ausländern und Staatenlosen für Bachelor- und Masterstudiengänge - die Deutschen nicht gleichgestellt sind gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 BerlHZVO - kann die Bewerbungsfrist abweichend zu Satz 1 und 2 vorverlegt werden; abweichende Termine sind rechtzeitig bekannt zu geben.“

Die bisherigen Sätze 3 - 6 werden neu die Sätze 4 - 7.

e) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 wie folgt angefügt:

„(10) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist bei der Hochschule eingehen. <sup>2</sup>Für Bachelorstudiengänge gilt die Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 S. 3 Hochschulzulassungsverordnung - BerlHZVO, für Masterstudiengänge müssen Anträge nach Satz 1 für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

## **Nr. 4**

### **§ 7 Immatrikulationsverfahren**

a) § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt automatisch bei eingehender Annahmeerklärung, der Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge sowie bei Vorliegen aller Nachweise der geforderten Unterlagen gem. § 6 und des folgenden Absatzes 3 Satz 1 innerhalb der Annahmefrist.“

b) § 7 Abs. 3 wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

„<sup>2</sup>Liegen die in Satz 1 Buchstabe b) und c) genannten Unterlagen nicht bis Semesterbeginn vor, kann die Immatrikulation vorläufig für zwei Wochen erfolgen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation wird unwirksam, sofern die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb der Zweiwochenfrist eingereicht werden.“

## **Nr. 5**

### **§ 8 Immatrikulation von Studienbewerber(innen) nach § 11 BerlHG und vorläufige Immatrikulation**

In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 9 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 3“.

**Nr. 6****§ 9 Zulassung und Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber(innen)**

a) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„<sup>2</sup>Es gelten die Ausschlussfristen gemäß § 6 Abs. 5.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neu Sätze 3 bis 5.

b) Der bisherige Satz 4 wird ersetzt durch folgenden neuen Satz 5:

„<sup>5</sup>Für internationale Masterstudiengänge mit fremdsprachigem Studienangebot gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Zugangs- und Zulassungs- sowie Studienordnung festgelegt sind.“

c) In § 9 wird Absatz 3 gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird neu Absatz 3.

**Nr. 7****§ 12 Beurlaubung**

In § 12 Absatz 6 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b), sofern jeweils vor Beginn der Prüfungsanmeldung die Prüfungsteilnahme beim Prüfungsamt beantragt wird; in diesem Fall verlängert sich die Wiederholbarkeitsfrist entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 lit. a) RStPO nicht.“

**Nr. 8****Anlage 1 zur Hochschulordnung**

In Anlage 1 werden die Absätze 2 und 3 ersetzt durch:

„(2) Für die Bewertung einer in § 11 Abs. 1 BerlHG genannten beruflichen Fortbildung oder Fachschulausbildung oder vergleichbaren Qualifikation werden 10 Punkte vergeben.“

(3) <sup>1</sup>Für die Bewertung des Berufsabschlusses des Bewerbers oder der Bewerberin nach § 11 Abs. 2 BerlHG (d.h. beruflich qualifizierte Bewerber oder Bewerberinnen mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung und einem Studienwunsch, der fachähnlich zu ihrer beruflichen Qualifikation ist) werden folgende Punkte vergeben:

sehr gut und Auszeichnung:	8 Punkte
gut:	7 Punkte
befriedigend:	6 Punkte
ausreichend oder bestanden:	5 Punkte.

<sup>2</sup>Weist der oder die Bewerber(in) die Note der maßgeblichen beruflichen Vorbildung nicht nach, so werden lediglich vier Punkte vergeben."

## **Nr. 9**

### **Anlage 2 zur Hochschulordnung**

Absatz 2 Satz 1 wird nach Buchstabe e) (Textende) ergänzt um:

„oder

f) bei Bewerber(inne)n, die Asylrecht genießen gemäß BerlHZG § 7a Abs. 2 Ziffer 3."

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„<sup>4</sup>Die Regelung zu Buchst. c) gilt analog in englischsprachigen Studiengängen für die Verbesserung der Durchschnittsnote bei Vorliegen entsprechender Nachweise zur Englischen Sprachprüfung."

## **Nr. 10**

### **Anlage 3 zur Hochschulordnung**

In § 2 Absatz 10 Satz 2 wird „unter Beachtung von Fußnote 4" gestrichen.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

